

# **Friedhofsordnung**

## **für den Pfarrfriedhof der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs.**

---

### **I. Ort, Eigentum und Verwaltung**

#### **§ 1**

Der Friedhof befindet sich in der KG Neumarkt an der Ybbs. Er umfasst die Parzellen 790, 794/1, 794/2 und 795 und ist im Eigentum der kath. Pfarrkirche. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt dem Pfarrkirchenrat. Der Friedhofsverwalter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb im Sinne dieser Friedhofsordnung zuständig. In der Pfarrkanzlei liegen folgende Unterlagen zur kostenlosen, allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf:

1. die Friedhofsordnung der Pfarre Neumarkt an der Ybbs, welche am 1. Jänner 2010 in-Kraft getreten ist,
2. die darüber hinaus geltende Fassung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480,
3. die Friedhofsordnung für die konfessionellen Friedhöfe der Diözese St. Pölten, welche am 1. Jänner 1963 In-Kraft getreten ist und für kirchliche Bestimmungen als Richtlinie gilt,
4. das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der Bestatteten und der Benützungsberechtigten, sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht,
5. der Übersichtsplan, in welchem die Lage der einzelnen Grabstellen eingezeichnet ist.

Der Friedhof dient zur Bestattung aller Personen die bis zu ihrem Ableben in der Pfarre Neumarkt an der Ybbs gewohnt haben, oder ein Benützungsrecht an einer Grabstätte des Friedhofes besitzen. Jeder Todesfall im Friedhofssprengel ist sofort der Friedhofsverwaltung zur Kenntnis zu bringen, um in das Sterberegister eingetragen zu werden.

### **II. Verhalten auf dem Friedhof**

#### **§ 2**

Der Friedhof ist eine kirchlich geweihte, heilige Stätte. Die Besucher, sowie Angehörige von Firmen oder Privatpersonen, die mit der Durchführung von Arbeiten beschäftigt sind, haben sich daher ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonales ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Im Friedhof ist nicht erlaubt:

1. jedes Herumfahren mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (ausgenommen Kinderwagen und Behindertenfahrzeuge),
2. das Mitnehmen von Tieren (ausgenommen Begleithunde für Behinderte),

3. das Rauchen, Herumlaufen, Spielen, Radfahren und Lärmen,
4. das Liegenlassen von Abraum und Unrat,
5. das Betreten von Grabhügeln, Beschädigen der Grabmäler und Abreißen von Blumen,
6. das Betteln und Feilbieten von Waren jeder Art,
7. Das Aufstellen von Verkaufsbuden jeder Art,
8. das Verteilen von Druckschriften,
9. Grabansprachen von nichtchristlichen Geistlichen oder Laien ohne vorherige kirchliche Genehmigung.

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden, nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung, durchgeführt werden. Bauarbeiten an Grabstätten die vom Nutzungsberechtigten der Grabstelle selbst, oder von Privatpersonen, die in seinem Auftrag arbeiten durchgeführt werden, sind ebenfalls vorher mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen. Während Begräbnissen oder anderer Feierlichkeiten darf auf dem Friedhof keine störende Arbeit verrichtet werden. Gewerbetreibende sowie auch Privatpersonen haften für die durch ihre Tätigkeit verursachten Schäden an der Friedhofsanlage bzw. an den Gräbern.

Die Pfarre haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl und Zerstörung sämtlicher auf dem Friedhof vorhandenen oder mitgebrachten Gegenstände. Auf dem Friedhof der Pfarre Neumarkt an der Ybbs gilt Mülltrennung. Die diesbezüglichen Hinweisschilder an den vorgesehenen Mülllagerstätten sind unbedingt zu beachten und zu befolgen.

### III. Grabarten

#### § 3

Auf dem Friedhof der Pfarre Neumarkt an der Ybbs stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

1. **Einzelgrab (240 x 100 cm)**  
zur Beerdigung von bis zu 2 Leichen, 1 Schacht.
2. **Familiengrab (240 x 180 cm)**  
zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen, 2 Schächte.
3. **Kinder- oder Urnengrab (140 x 90 cm)**  
bis zu 4 Urnen.

Für bestehende Gräber gelten die Ausmaße, welche im Friedhofsplan vorgegeben sind. Neue Gräber sind ausschließlich mit den oben angeführten Ausmaßen zu errichten.

## **IV. Ausstattung und Erhaltung der Grabstätten**

### **§ 4**

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden Zustand zu erhalten. Die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage des Friedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Setzen von Bäumen und Sträuchern ist daher ohne Bewilligung der Friedhofsverwaltung verboten. Sollten unbewilligte Bäume oder Sträucher auf Gräbern, trotz Aufforderung, vom Nutzungsberechtigten der Grabstelle nicht entfernt werden, so steht der Friedhofsverwaltung das Recht der Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu.

### **§ 5**

Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Grabeinfassung vorgenommen werden. Überwuchernde Bepflanzung muss entsprechend beschnitten oder entfernt werden. Vasen oder Schüsseln zur Aufnahme von Blumenschmuck müssen zum schönen Gesamtbild der Grabanlage passen. Unpassende Gefäße wie z. B. Flaschen, Einsiedegläser, Blechdosen etc. sind nicht gestattet. Sie dürfen vom Friedhofspersonal ohne vorherige Verständigung der nutzungsberechtigten Person entfernt werden.

### **§ 6**

Sämtliche Grabstellen müssen mit einer Einfassung aus Kunst- oder Naturstein versehen sein. Die Ausmaße müssen bestimmten Richtlinien gerecht werden und sind daher bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen. Einfassungen aus Holz können für Neugräber kurzzeitig, nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung, bewilligt werden. Einfassungen aus Beton, oder Eisengitter dürfen für Gräber, an denen ein Nutzungsrecht nach dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurde, nicht verwendet werden. Auch die Fundamente für die Grabstellen müssen bestimmten Maßen und Richtlinien gerecht werden. Es ist daher mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen, wie und von wem die Arbeiten durchgeführt werden sollen:

1. Werden die Fundamente vom Nutzungsberechtigten der Grabstelle selbst hergestellt, oder von Privatpersonen, die in seinem Auftrag arbeiten, so sind die von der Friedhofsverwaltung angegebenen Maßvorgaben zu erfragen und einzuhalten.
2. Fertigt eine Firma die Fundamente im Zuge der Errichtung einer Grabstätte, so hat diese Firma dieselben Vorgaben einzuhalten.

### **§ 7**

Die einzelnen Grabhügel dürfen nicht höher als 50 Zentimeter sein, Auch die Bepflanzung darf dieses Höchstmaß nicht überschreiten da sie sonst bei einer Bestattung im Nachbargrab hinderlich wären. Die Friedhofsverwaltung darf bei einer Bestattung das Aushubmaterial unter größter Schonung auf dem Nachbargrab lagern. Hierbei ist jede Beschädigung zu vermeiden und die schnellst mögliche Räumung anzustreben. Auch im Zuge der Schneeräumung auf den Friedhofswegen darf Schnee auf den angrenzenden Gräbern gelagert werden.

## V. Grabdenkmäler

### § 8

Die Errichtung eines Grabdenkmales ist zuerst der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist eine genaue Beschreibung des Grabmales mit einer Skizze und eine genaue Angabe über die Inschrift und des Glaubenszeichens beizulegen.

**Bei Mauergräbern dürfen keine Denkmalstafeln an der Friedhofsmauer angebracht werden. Es müssen ebenso wie bei den Reihengräbern freistehende Grabmäler errichtet werden.**

Das Denkmal darf nur von befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden Regeln der ÖNORM erfolgt.

Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, für die einzelnen Grabfelder oder Grabstätten jeweils gesonderte Richtlinien für die Ausgestaltung zu erlassen:

1. Symbole von antichristlicher Bedeutung dürfen nicht aufscheinen. Im Zweifelsfall entscheidet das bischöfliche Ordinariat.
2. Als Material für Grabmäler ist vorzugsweise Naturstein heimischer Art, Holz oder Schmiedeeisen zu verwenden.
3. Die einzelnen Grabmäler sollten in Material, Form und Größe mit einander harmonieren.
4. In den Grabfeldern dürfen die Grabmäler die Höhe von 1,50 Meter nicht überschreiten. Ausnahmen gelten bei bestehenden alten Grabmälern.
5. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft fundamentiert sein.
6. Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch das Umfallen des Grabmales, oder durch Abstürzen von Teilen des Selben verursacht werden.

### § 9

Die Grabmäler dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden.

## VI. Zuweisung des Benützungrechtes an einer Grabstelle

### § 10

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarrkirche. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.

Die Zuweisung einer Grabstelle erteilt die Friedhofsverwaltung in der Pfarrkanzlei, entsprechend dem Grabstellenverzeichnis. Bei Neuerwerb einer Grabstelle besteht kein Rechtsanspruch auf die Wahl einer bestimmten Lage des Grabes.

Die Zuweisung erfolgt nach dem Erlag der Grabgebühr. Hierfür wird eine Urkunde ausgestellt, deren Kopie an die Nutzungsberechtigte Person ausgehändigt wird. Mit

dieser Urkunde ist auch die Rechtsnachfolge für das Nutzungsrecht an der Grabstelle nachzuweisen.

Ist die Grabstelle schon länger im Besitz der Nutzungsberechtigten Person, so muss die Grabgebühr entsprechend nachgezahlt werden um die 10-jährige Benützungsdauer zu gewährleisten.

Für die Benützung der Grabstellen sowie der anderen Friedhofseinrichtungen sind von den Nutzungsberechtigten Gebühren entsprechend der von der Diözese genehmigten Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

Entsprechend der **Friedhofsgebührenordnung (siehe Beilage)** sind die Gebühren einzuhalten oder bei besonderen Voraussetzungen erhöhte Gebühren von der Diözesanfinanzkammer zu genehmigen.

## **VII. Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes**

### **§ 11**

Die Dauer sowie die Erneuerung des Benützungsrechtes richten sich nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes. Das Benützungsrecht berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstelle. Jede Nutzungsberechtigte Person und dessen Ehegattin oder Ehegatte haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die Nutzungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren.

## **VIII. Verlängerung des Benützungsrechtes**

### **§ 12**

Über Ansuchen innerhalb der letzten sechs Monate vor Ablauf des zehnjährigen Nutzungsrechtes kann das Nutzungsrecht an einer Grabstelle um weitere zehn Jahre verlängert werden. Für die rechtzeitige Verlängerung haben die Nutzungsberechtigten selbst unaufgefordert Sorge zu tragen.

Der Friedhofsverwaltung steht das Recht zu, die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu verweigern wenn:

1. der Friedhof aufgelassen wird,
2. in Grabstellen bereits die zulässige Anzahl oder mehr Leichen beigesetzt sind,
3. der Friedhof wegen Raummangels gesperrt ist,
4. die Grabstelle bereits in den letzten zehn Jahren in einem verwahrlosten Zustand belassen worden ist,
5. der Pfarrkirchenrat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit des Friedhofes beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung zuzulassen und dieser Beschluss öffentlich angeschlagen worden ist.

Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.

## **IX. Übertragung und Eintritt in das Nutzungsrecht**

### **§ 13**

Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann das Nutzungsrecht einer anderen psychischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis mittels einer schriftlichen Bestätigung der Friedhofsverwaltung übertragen werden. Nach dem Tod der nutzungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Nutzungsrechtes wird von der Friedhofsverwaltung entsprechend obiger, gesetzlicher Reihenfolge entschieden. Das Nutzungsrecht wird schriftlich bestätigt. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Nutzungsrecht jener Person zuerkannt, welche die Grabstellengebühr entrichtet hat.

## **X. Erlöschen des Nutzungsrechtes**

### **§ 14**

Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes wird durch das Pfarramt auf die Dauer von vier Monate die Grabstelle als „Heimgefallen“ gekennzeichnet. Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind durch die bisherige nutzungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung dieser Grabstelle an eine neue nutzungsberechtigte Person erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Pfarre über, die der bisherigen nutzungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann. Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Pfarre Leichenreste und Urnen in einer pfarreigenen Grabstelle beisetzen. Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstelle verfügen.

### **§ 15**

Gräber, an denen Nutzungsrechte nach dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben werden, sind spätestens sechs Monate nach einer Beisetzung bzw. Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstelle, der Würde des Friedhofes entsprechend, gärtnerisch zu gestalten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können solche Gräber eingeebnet und eingesät werden.

## **XI. Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen**

### **§ 16**

Denkmäler und Grabzeichen sind von den Nutzungsberechtigten stets in gutem Zustand zu erhalten:

1. Wenn dieser Verpflichtung nicht entsprechend nachgekommen wird und eine Grabanlage oder Gruftanlage baufällig oder verwahrlost ist, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die nutzungsberechtigte Person mittels schriftlicher Verständigung zu verpflichten, bei Gefahr sofort, sonst innerhalb von vier Monaten, den Schaden zu beheben. Diese Frist kann in begründeten Fällen um zwei Monate verlängert werden.
2. Bei Gefahr im Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit, sowie nach erfolgloser Aufforderung der nutzungsberechtigten Person, steht der Friedhofsverwaltung das Recht zu, sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durchzuführen, bzw. das Grabmal zu entfernen. Außerdem ist die nutzungsberechtigte Person zum vollen Schadenersatz verpflichtet.
3. Ist die nutzungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung durch Anschlag an der Amtstafel der Pfarre bzw. der Friedhofstafel vier Monate hindurch verlautbart. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist wird entsprechend Punkt 2 vorgegangen.
4. Kommt eine nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Frist abgelaufen ist als entzogen.

## **§ 17**

Grabmäler, Einfriedungen usw. die nach Ablauf oder Erlöschen des Nutzungsrechtes von den Parteien innerhalb von drei Monaten nach Anschlag oder mündlicher Verlautbarung durch die Friedhofsverwaltung nicht entfernt worden sind, werden auf Kosten der betreffenden Parteien weggeschafft und gehen in das Eigentum der Pfarrkirche über.

## **XII. Bestattung**

### **§ 18**

Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der, an der Grabstelle nutzungsberechtigten Person, anzuzeigen. Bei Tod der nutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten. Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelegszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten im Grab möglich ist. Ist dies nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Friedhofsverwaltung eine freie Grabstelle angeboten. Die nahen Angehörigen der verstorbenen Person haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:

1. Ehegatte oder Ehegattin
2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin
3. Kinder
4. Eltern

5. die übrigen Nachkommen
6. Großeltern
7. Geschwister

### **XIII. Enterdigung von Leichen**

#### **§ 19**

Hierfür gelten im Besonderen die Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480. Eine Enterdigung einer Leiche bedarf der Bewilligung des Pfarramtes. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen, sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung dem Pfarramt, unter Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung, zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist ihre Enterdigung im Grabstellenverzeichnis zu vermerken. Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen. Anträge auf Enterdigungen können sowohl von der Nutzungsberechtigten Person, als auch von nahen Angehörigen, mit Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben. Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen nur durch von der Friedhofsverwaltung bestimmte Personen durchgeführt werden. Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden, zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen, Auflagen vorgeschrieben.

### **XIV. Überführung von Leichen**

#### **§ 20**

Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das zuständige Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen. Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden. Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist das Überführen von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.

### **XV. Strafbestimmungen**

#### **§ 21**

Streitigkeiten über Nutzungsrechte werden auf dem ordentlichen Rechtsweg verwiesen. Vor gerichtlicher Austragung soll jedoch eine gütliche Vereinbarung durch die Friedhofsverwaltung oder durch das bischöfliche Ordinariat angestrebt werden.



Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

## **XVI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§22**

Für die Regelung von Sachverhalten, welche in dieser Friedhofsordnung nicht deziert angeführt sind, gilt sowohl die Friedhofsordnung für konfessionelle Friedhöfe der Diözese St. Pölten, welche am 1. Jänner 1963 in Kraft getreten ist, als auch das NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480. Diese Friedhofsordnung wurde vom Pfarrkirchenrat der Pfarre Neumarkt an der Ybbs erarbeitet und am 19. November 2009 beschlossen. Sie tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Friedhofsordnungen und alle sonstigen, mit dieser vorstehenden Friedhofsordnung in Widerspruch stehenden Verordnungen außer Kraft.

Pfarrer Mag. Daniel Kostrzycki e.h.  
Vorsitzender des Pfarrkirchenrates

Johann Dorninger e.h.  
Friedhofsverwalter

---

## KONTAKTPERSONEN:



### Friedhofsverwalter

Johann Dorninger, Tel. 0676/5630042

Email: [dorninger.hans@aon.at](mailto:dorninger.hans@aon.at)

Insbesondere auch zuständig für die Zuweisung oder Auflassung von Grabstätten



### Totengräber

Firma Zehetgruber, St. Georgen/Ybbsfeld

Herr Reinhard Zehetgruber, Tel. 0664/73861459

Be- und Enterdigungen



### Pfarrsekretariat

Angelia Burgstaller, Tel. 0676/826634263

Email: [pfarre.neumarkt@aon.at](mailto:pfarre.neumarkt@aon.at)

Verrechnung Begräbniskosten, Friedhofsgebühren